

RS OGH 1986/11/27 6Ob673/86 (6Ob674/86)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1986

Norm

ZPO §483a Abs1

Rechtssatz

Klagszurücknahme ist nicht mehr möglich, wenn der Ausspruch über das Begehrn der Klägerin insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als die Ehe aus einem Verschulden des Widerklägers geschieden wurde (hier:

Berufungsantrag des Widerklägers nur auf Scheidung aus gleichteiligem Verschulden gerichtet). In diesem Fall ist auch die - möglicherweise an sich zulässige - Zurücknahmeverklärung des Widerklägers unwirksam, wenn jeder Teil Zurücknahme seiner Klage nur für den Fall erklärt hat, daß auch die Erklärung des anderen Teils wirksam ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/86

Entscheidungstext OGH 27.11.1986 6 Ob 673/86

Veröff: JBI 1987,519 = EvBl 1987/111 S 403

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0042018

Dokumentnummer

JJR_19861127_OGH0002_0060OB00673_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at